

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109/110 (1937)
Heft: 9

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lenden Umkehrast der e_j -Kurve, wenn die Absatzverminderung in den hochwertigen Energiekategorien zuerst einsetzt. Der Verlauf der Produktionskosten ist in Abb. 9 für zwei verschiedene Betriebe, I und II, eingezeichnet. Für das Werk I sind die Arbeitskosten als verschwindend klein angenommen, etwa entsprechend den Verhältnissen der hydroelektrischen Produktion. Der Betrieb II ist verhältnismässig weniger kapitalintensiv. Abb. 9 bringt mit dem typischen Verlauf der Umkehrkurven die bekannte Tatsache zur Darstellung, dass sich bei der Absatzverminderung der Reingewinn des kapitalintensiveren Betriebes viel rascher abbaut als beim Werk mit relativ grossem Arbeitskostenanteil. Die Hydroelektrizitätserzeugung ist daher grundsätzlich in ihrer Ertragsfähigkeit umsatzempfindlicher als andere Betriebe. Dieser Nachteil ist durch die Kapitaltilgung auszugleichen, was in Abb. 9 einer sukzessiven Senkung der k_j -Kurve für den Betrieb I gleichkäme.

Ich füge diese theoretische Betrachtung an nur als Beweis für die energiewirtschaftlich richtige Tendenz der schweizerischen Elektrizitätswerke, sich in ihrer gesunden Abschreibungs-politik durch die Forderungen der Energieverbraucher nicht beeinflussen zu lassen, eine weitere Preissenkung auf Kosten der Kapitaltilgung vorzunehmen. Der hieraus folgende Schaden müsste schliesslich der Konsumentenschaft selbst zur Last fallen.

Das Kriterium der Rentabilitätsziffer gibt endlich auch eine Richtlinie für die Verteilung des Energiemehrbedarfs auf die im Wettbewerb stehenden kommunalen Elektrizitäts- und Gaswerke. Es kann vom finanziellen Standpunkt der Gemeinde aus zum Beispiel der Grundsatz aufgestellt werden, einen gegebenen Wärme-Neuabsatz, etwa zufolge Belieferung eines neuen Wohnquartiers, jenem Betrieb zur Ausführung zu überweisen, der mit dieser Umsatzsteigerung die grössere Rentabilitätsziffer, bezogen auf die neu erforderliche Kapitalinvestierung herauswirtschaftet. Da wir von äquivalenten Verkaufspreisen ausgehen, ist in beiden Fällen der Einnahmenzuwachs der gleiche. Weisen beide Betriebe zur Ausführung und Belieferung des Anschlusses den gleichen Kapitalneubedarf auf, so ist der Elektrizitätsbetrieb mit der grösseren Rentabilitätsziffer im Vorteil, weil sein Mehrgewinn durch keine zusätzlichen Arbeitskosten geschmälert wird. Das Gaswerk müsste zur Erzielung der gleichen Ertragsfähigkeit der Erweiterung instande sein, den Anschluss und die Belieferung mit geringerem Baukapital auszuführen. Dies dürfte für den extremen Fall zutreffen, für den in beiden Betrieben auch neue Produktionsanlagen zur Uebernahme der Mehrlieferung zu erstellen sind, indem der Kapitalbedarf der Elektrizitätserzeugung pro nutzbare Wärmeinheit im allgemeinen höher ist als bei der Gaserzeugung. Diese Voraussetzung ist aber beim gegenwärtigen Stand des Ausbaues vieler schweizerischer kommunaler Elektrizitätsversorgungen von der Wirklichkeit noch weit entfernt. Die herrschenden Belastungsverhältnisse und die von vielen Betrieben vorgenommenen Netzverstärkungen lassen zum Teil noch sehr bedeutende Kochstrommengen mit relativ geringem Kapitalneuaufwand absetzen, sodass bei Geltendmachung unseres Kriteriums für die nächste Zukunft der elektrischen Küche und Warmwasserbereitung in solchen Versorgungsgebieten der Vorrang einzuräumen ist. Hingegen kann heute kaum vorausgesehen werden, bei welchem Umfang fortschreitender Elektrifizierung dieser Wärmebedürfnisse schliesslich Parität mit dem Gasbetrieb erreicht sein wird, weil auch die nicht zu überblickende Absatzentwicklung der übrigen Abnehmerkategorien elektrischer Energie mit hineinspielt. Diese Ungewissheit rechtfertigt die Anschauung, den Gasbetrieb bis auf weiteres der Elektrizitätserzeugung als Ergänzungs- und Ersatzenergiequelle zuzuordnen.

MITTEILUNGEN

Das Wassertheater und die Leuchtfontänen an der Weltausstellung Paris. Das beim Unterhaltungspark auf der Seine eingerichtete Wassertheater ist als in sich geschlossene Gruppe ohne Anlehnung an die übrige Architektur gedacht. Es ist deshalb besonders reichhaltig und umfangreich ausgestaltet. Die ganze Installation ist auf drei grossen Metallpontons untergebracht von 82 m Gesamtlänge, 9 m Breite und 3 m Tiefe. Auf jedem Ponton befindet sich eine Umformerstation von 12000 Volt Zweiphasenstrom auf Dreiphasen-Niederspannung. Die Speisung erfolgt über eine eigens auf dem Quai aufgestellte Hochspannungsunterstation. Die pro Ponton installierte Leistung beträgt 1400 kVA, was einer zweistündigen Gesamtleistung von 4800 PS entspricht, zur Hauptsache für die Pumpen und die Scheinwerfer. Die Düsen der Wasserspeier — 2200 an der Zahl — erhalten ihr Wasser von drei Pumpengruppen zu 43 PS, vier zu 120, zwei zu 170 und einer zu 260 PS. Zur Beleuchtung dienen 310 innenmontierte Scheinwerfer von 2000 und 3000 W, 80 äussere

von 1500 und 3000 W und schliesslich noch 400 Unterwasserlampen von 500 W. Um die freiwerdende Wärmemenge, 245000 cal/h bei den äussern und 445000 cal/h beim Mittelponton abzuführen, musste eine besondere Ventilationsanlage vorgesehen werden. Ein 500-adriges Kabel verbindet die Anlage mit dem Bedienungspult mit Druckknopfbetätigung im Restaurant de luxe. — Außerdem sind zwischen dem Pont de l'Alma und dem Pont de Passy in der Seine 174 versenkbar Leuchtfontänen eingebaut, die nur während ihrer Tätigkeit auftauchen, die übrige Zeit aber die Schiffahrt unbehindert lassen. Sie sind je nach ihrer Grösse ausgerüstet mit Unterwasserpumpen von 2,5, 4,5 oder 6,5 PS. Die beiden kleineren Typen tragen einen Korb von zehn 500 Watt-Lampen, die grösseren einen solchen von 20 Lampen. Die Tauchbewegung vollführen sie an einem 8 m langen Schwenkarm («Génie Civil», 3. Juli 1937, «Annales de l'Inst. Techn.» Nr. 3, 1937).

Die Versteppung Deutschlands.¹⁾ Gegen die, diese Erscheinung prophezeienden Unkenrufe des namentlich durch seine Mitarbeit an der Reichsautobahn bekannten Gartenarchitekten Alwin Seifert (München), der den modernen Wasserbau dafür verantwortlich machen will, wendet sich C. Reindl in «Wasser-kraft und Wasserwirtschaft» vom 16. Juni 1937. Er beruft sich dabei auf verschiedene andere Verfasser, die darum, dass der moderne Wasserbau oft erst die Urbarmachung ermöglicht, ganz abgesehen davon, dass die Technik, vor allem in U.S.A., die falschen Massnahmen vergangener Generationen gutzumachen berufen ist, wobei nicht zuletzt der Wasserbau eine hervorragende Stellung einnimmt. — Die aus Oesterreich stammende Theorie, dass das Wasser nach dem Durchströmen einer Turbine «verdorben» sei, hat man auch schon in der Schweiz hören können. Reindl weiss demgegenüber zu berichten, dass bezügliche wissenschaftliche Versuche keine Unterschiede erkennen liessen. Die tiefgreifenden klimatischen Veränderungen, die eine Aenderung der Vegetation herbeiführen könnten, gehen viel zu langsam vor sich, als dass man über ihre Auswirkungen etwas prophezeien könnte; ausserdem sind sie von kurzfristigen Schwankungen des Witterungscharakters überlagert. Aus relativ kurzfristigen Beobachtungen und der vielfach unzuverlässigen Erinnerung darf darum niemals auf ferne Zeiten extrapoliert werden. Für eine beginnende «Versteppung» Deutschlands bestehen demnach keinerlei beunruhigende Anzeichen.

Neues vom Muskelkraftflug. Der Segelflieger Heini Hoffmann konnte mit dem von den Ingenieuren Haessler und Villingen gebauten Muskelkraftflugzeug (vergleiche Bd. 106, S. 262*) eine Strecke von 712 m zurücklegen. Wie die «Aero-Revue» meldet, sollen indessen diese utopischen Versuche nicht fortgesetzt werden; das Flugzeug wandert in das Berliner Luftfahrtmuseum. Die Prognose unseres Mitarbeiters C. Steiger wird damit bestätigt.

Die internat. Vereinigung der Gasindustrie hat anlässlich ihres dritten Kongresses vom Juni des Jahres in Paris Ingenieur H. Zollikofer (Zürich) zu ihrem Generalsekretär bestimmt. Wie dem ausführlichen Tagungsbericht in Heft 7 des «SVGW-Bulletin» zu entnehmen, wurden gleichzeitig Dir. F. Escher (Zürich) und A. Baril (Paris) zu Ehrenpräsidenten gewählt. Der vierte Kongress wird 1940 in Berlin stattfinden.

Die Einführung von Schlafflugzeugen auf dem Transkontinentaldienst der United Air Lines, die in 15 Stunden von New York nach San Francisco fliegen, hat sich in einer starken Verkehrssteigerung bemerkbar gemacht. In den ersten sechs Wochen sind auf dieser Strecke Tag für Tag alle verfügbaren Plätze besetzt gewesen.

Der Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern hält seine Jahresversammlung am 11./13. September in St. Gallen ab.

LITERATUR

Statisches Tabellenwerk V. S. B. 92 Tabellen Format A 4. Herausgegeben vom Verband Schweiz. Brückenbau- und Eisenhochbau-Fabriken. Zürich 1937, Verlag Gebr. Leemann & Co. Preis in Hülsensystem geheftet 24 Fr.

Hiermit sei nochmals auf dieses dem Stahlbauer unentbehrliche Werk, das Prof. Dr. L. Karner † in Bd. 108, S. 22 besprochen hat, hingewiesen.

Schweizer. Bauzeitung. Es sind zu verkaufen die Bände 53 (1909) bis 91 (1928) gebunden, sowie 92 bis 98 (1931) ungebunden. Auskunft erteilt Ing. K. A. Breuer, Sierre (Wallis).

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

Expériences sur le mouvement permanent de l'eau dans les canaux découverts, avec apport ou prélevement le long du courant. Par H. Favre, Dr. ès sc. techn., et F. Braendle, Ing. dipl., Laboratoire de recherches hydrauliques annexé à l'E. P. F. de Zurich. Tirage à part du «Bulletin Technique de la Suisse Romande». Avec 18 fig. et 3 tabl. Lausanne 1937, Librairie F. Rouge & Cie.

¹⁾ Sonderdruck aus der Zeitschrift «Deutsche Technik», Verlag Theodor Weicher. Berlin-Schöneberg, Herbertstr. 4.

Die alte kirchliche Kunst der Rumänen. Von Coriolan Petranu. Mit 12 Abb. Sonderdruck aus «Kyrios» 1936, Heft 4. Königsberg (Pr.), Ost-Europa-Verlag.

Wirbelbildung und Kräftewirkung an umlaufenden Kreiselrad-schaufeln. Von Dr.-Ing. E. Fritsch. DIN A 4, 30 Seiten mit 32 Abb. und 8 Bildtafeln. Berlin 1937, VDI-Verlag. Preis geh. 5 RM.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Beulsicherheit der Stegbleche vollständiger Blechträger. Von Dr. Ing. F. Krabbe, Reichsbahnhofrat. 12 Seiten mit 6 Abb. Berlin 1937, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. Deutschland 1 RM., Ausland 0,75 RM.

«Hütten Taschenbuch für Stoffkunde (Stoffhütte). Begründet vom Akademischen Verein Hütte und Dr. Ing. A. Stauch unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure im VDI. 2. neubearbeitete Auflage. Herausgegeben vom Akadem. Verein Hütte, bearbeitet unter Mitwirkung führender Fachmänner von Dr. Ing. Georg Sinner, 1008 Seiten mit 222 Abb. Berlin 1937, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. Leinen: Deutschland 24 RM., Ausland 18 RM., Leder: Deutschland 27 RM., Ausland 20,25 RM. génieurs de l'Automobile, Paris 1937.

Parallèle de l'autorail et de l'automobile dans leur conception et leur utilisation. Par Victor Nicolet, ingénieur en chef des mines, ingénieur en chef adjoint du matériel et traction aux chemins de fer de l'Etat. 39 pages avec 71 fig. Conférence donnée à la Société des In-

Calculs numériques de murs de soutènement. — Constitution des briques de silice. Thèses présentées à la Faculté des Sciences de Nancy pour obtenir le titre de Docteur de l'Université de Nancy, mention «Sciences», par Etienne Kondor, ingénieur E. P. Z. 68 pages, avec 18 fig. et 4 tableaux. Nancy 1937, en vente chez l'auteur. Prix br. 29 frs. fr.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 34 507

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S.I.A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein Protokoll der Delegierten-Versammlung, 7. Juni 1937

10.15 Uhr in der Salle Paroissiale Montriond, Lausanne.

C. Central-Comité.

(Schluss von Seite 94)

Art. 35 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Das Central-Comité besorgt die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen; es besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei der gleichen Sektion angehören dürfen. Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.»

Art. 36 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Die Mitglieder des Central-Comité unterliegen alle zwei Jahre einer Neuwahl, dabei sind sie wieder wählbar.»

Art. 37 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Das Central-Comité wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Quästor. Es führt die Unterschrift für den Verein und zwar in der Weise, dass der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Quästor oder dem Sekretär kollektiv unterzeichnen.»

Art. 38 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Das Central-Comité hat alle Geschäfte, die in den Delegiertenversammlungen und den Generalversammlungen zur Behandlung kommen sollen, vorzubereiten. Es sorgt für die erforderliche Berichterstattung.»

Art. 39.

Ing. Henzi beantragt, unter b) redaktionell zu verbessern durch Ersetzen des Wortes «Benehmen» durch «Einvernehmen», unter d) statt Ausschliessung «Ausschluss» zu schreiben.

Art. 39 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Zu den Obliegenheiten des Central-Comité gehören im weitern: a) Wahl des Sekretärs und der Angestellten des Sekretariates; die Festsetzung ihrer Honorare und die Überwachung des Sekretariates; b) Festsetzung der Tagesordnung für Delegierten- und Generalversammlungen, für letztere jedoch im Einvernehmen mit dem Lokal-Comité;

c) Überwachung der Einhaltung der Statuten;

d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; e) Geldwirtschaft des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens;

f) Verwaltung des Vereinsarchivs;

g) Führung mit den Sektionen, die Entgegennahme ihrer Anregungen und Anträge und die Vermittlung des Verkehrs unter ihnen;

h) Bekanntmachung der Vereinsgrundsätze und Vereinsnormen;

i) Beratung und Überwachung bei Wettbewerben und die Vermittlung bei Streitigkeiten in technischen Angelegenheiten;

k) Pflege der Beziehungen zu verwandten Vereinigungen des In- und Auslandes und Unterstützung ihrer Bestrebungen, sowie die Abordnung von Vertretern des Vereins zu Versammlungen, Kongressen und dergleichen.

1) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei andern Vereinigungen.

Art. 40 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Das Central-Comité ist berechtigt, einzelne Aufgaben, die für den Verein von besonderem Interesse sind, an Kommissionen zum Bericht und Antrag zu überweisen. Für einzelne wichtige Zweige der Vereinstätigkeit können ständige Kommissionen eingesetzt werden; als solche gelten auch die von den Fachgruppen bestellten Vorstände.

Die Kommissionen dürfen nach Einholung des Einverständnisses des Vereinspräsidenten die Mitarbeit des Sekretariates beanspruchen.

In den Kommissionen lässt sich das Central-Comité in der Regel durch eines seiner Mitglieder oder den Vereinssekretär vertreten.

Das Central-Comité kann für die von ihm bestellten Kommissionen eine Geschäftsordnung erlassen. (Für die von der Delegiertenversammlung eingesetzte Bürgerhaukommission gilt das von der gleichen Stelle genehmigte Reglement.)

Art. 41 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Als ständige Kommission für die Vorberatung von wichtigen Angelegenheiten allgemeiner Art ist die Präsidentenkonferenz eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten der Sektionen und dem ganzen Central-Comité. Der Vereinspräsident leitet die Verhandlungen.»

Art. 42 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Die Mitglieder des Central-Comité und der Kommissionen amten unentgeltlich. Es werden ihnen die im Interesse des Vereins gemachten Barauslagen vergütet. Ebenso werden den vom Central-Comité an Versammlungen von befreundeten Vereinen, Kongressen usw. abgeordneten Vertretern des Vereins ihre Auslagen ersetzt.»

D. Standeskommissionen.

Art. 43. Ing. Flück stellt namens der Sektion Aarau den Antrag, das Central-Comité solle im Falle einer Vakanz in einer Standeskommission die Präsidentenwahl selbst vornehmen.

Präsident Vischer macht darauf aufmerksam, dass eine solche Bestimmung nicht notwendig ist, da die Standesordnung die Wahl von Ersatzleuten vorsieht, die im Notfall als Mitglieder der Standeskommission amten können. — Ing. Flück zieht seinen Antrag zurück.

Art. 44.

Art. 43 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Der Zweck, die Organisation und das Verfahren der Standeskommissionen sind in der Standesordnung niedergelegt.»

Art. 44 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Die Sektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in der Standesordnung vorgesehenen Standeskommissionen in ihrem Sektionsbereich stets voll besetzt sind.»

E. Sekretariat.

Art. 45 wird wie folgt genehmigt:

«Das Sekretariat bildet die Geschäftsstelle des Vereins und besorgt dessen laufende Geschäfte, soweit sie nicht der Kompetenz anderer Vereinsorgane vorbehalten sind. Es steht unter der Aufsicht des Präsidenten und wird vom Sekretär geleitet.»

Art. 46.

Es liegt ein Antrag der Sektionen Aargau und Zürich vor, wonach in diesem Artikel festgelegt werden soll, dass der Sekretär Mitglied des S. I. A. sein muss.

Präsident Vischer betont, dass das Central-Comité die Möglichkeit offen lassen möchte, unter Umständen einen Juristen beiziehen zu können.

Ing. Grämiger ist nicht gleicher Meinung. Wenn der S. I. A. später seine Auffassung in dieser Sache ändert, soll er die Frage gründlich überlegen und nötigenfalls eine Statutenänderung vornehmen.

Ing. Tobler macht darauf aufmerksam, dass diese Bedingung eigentlich in Art. 45 gehört.

Der Antrag der Sektionen Aargau und Zürich wird mit grossem Mehr angenommen.

Art. 46 erhält folgende Fassung:

«Ein besonderes Regulativ setzt die Befugnisse und Pflichten des Sekretärs fest. Er muss Mitglied des S. I. A. sein.»

Der Sekretär ist nicht Mitglied des Central-Comité, dagegen wohnt er dessen Sitzungen bei und hat bei allen Vereinsgeschäften beratende Stimme.»

Art. 47.

Ing. Gfeller schlägt vor, die Worte «unlängst dauernd» zu streichen, welcher Antrag angenommen wird.

Der Artikel lautet wie folgt:

«Der Sitz des Sekretariates soll sich in einer zentral gelegenen grossen Stadt befinden.»

VI. FACHGRUPPEN.

Art. 48 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Zur Pflege der besonderen Interessen einzelner Fachrichtungen können sich mit Genehmigung der Delegiertenversammlung innerhalb des Gesamtvereins Fachgruppen bilden auf Grund eines von der Delegiertenversammlung genehmigten Regulativs und allfälliger besonderer, der Genehmigung des Central-Comité unterstehter Reglemente.»

Die Beteiligung an solchen Fachgruppen steht, soweit deren Reglemente nicht Beschränkungen festsetzen, allen Mitgliedern des Vereins frei.

Die Fachgruppen dürfen nach Einholung des Einverständnisses des Central-Comité die Mitarbeit des Sekretariates beanspruchen.»

VII. GELDWIRTSCHAFT, VEREINSVERMÖGEN.

Art. 49 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Der Verein führt zur übersichtlichen Buchung seiner Geldwirtschaft die nötigen Betriebs- und Vermögensrechnungen, sowie Spezialrechnungen über besondere Fonds und, soweit erforderlich, über besondere Unternehmungen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung.»

Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen, von den Rechnungsrevisoren geprüft und mit deren Bericht der Delegiertenversammlung vorgelegt.»

Art. 50 wird genehmigt wie folgt:

«Die ordentlichen Mitglieder leisten an den Verein Beiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird (Art. 31 d); dabei wird für Mitglieder, die das dreissigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der Jahresbeitrag auf die Hälfte herabgesetzt.

Mitglieder, die während 35 Jahren dem Vereins angehört haben, sind von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.

Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Jahres eintreten, haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten, und solchen, die erst in den letzten zwei Monaten des Jahres eintreten, wird auch diese Hälfte erlassen.»

Ing. Gfeller erkundigt sich, ob es nicht möglich wäre, den Mitgliederbeitrag der Sektionen gemeinsam mit demjenigen der Zentralleitung zu erheben, was eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung der Sektion mit sich bringen würde.

Ing. Giannella macht darauf aufmerksam, dass eine solche Bestimmung nicht in die Statuten gehört.

Präsident Vischer erwähnt, dass die Erhebung der Sektionsbeiträge durch das Sekretariat erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, da die Sektionen verschiedene Beiträge erheben und einige Sektionen damit sogar besondere Verpflichtungen auferlegen, wie z. B. die Société Vaudoise das obligatorische Abonnement des Bulletin technique.

Art. 51 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Für jedes Jahr wird ein Voranschlag aufgestellt, der rechtzeitig einer Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist, und ein gedruckter Rechnungsbericht mit dem Befund der Revisoren herausgegeben, der allen Mitgliedern zuzustellen ist und über den ebenfalls eine Delegiertenversammlung Beschluss fasst.»

VIII. STATUTENREVISION.

Art. 52.

Es liegt ein Antrag der Sektion Zürich vor, die Möglichkeit der Revision der Statuten auch auf Verlangen von drei Sektionen vorzusehen.

Ing. Calame stellt namens der Sektionen Waadt und Genf den gleichen Antrag, der im Sinne von Art. 20 auch hier angenommen werden sollte.

Dieser Antrag wird mit grossem Mehr genehmigt.

Art. 52 wird in folgender Fassung genehmigt:

«Die Revision der Statuten kann vom Central-Comité oder von drei Sektionen oder von mindestens hundert Mitgliedern durch schriftliche Eingabe an das Central-Comité der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden. Die Änderungsanträge werden von der Delegiertenversammlung geprüft; das Ergebnis ist mit einem Zustimmungs- oder einem Ablehnungsantrage der Generalversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten.

Mit der Einladung zu einer solchen Generalversammlung ist den Mitgliedern von den Änderungsvorschlägen Kenntnis zu geben.»

Ing. Fiedler behält sich vor, dem Sekretariat für die definitive Bereinigung der Redaktion einige Vorschläge zu machen.

Präsident Vischer: Nach Beendigung der artikelweisen Beratung der Statuten können diese der Generalversammlung zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden. Die Statuten werden nun in bereinigter Fassung gedruckt und vor der nächsten Generalversammlung sämtlichen Mitgliedern zugestellt.

4. Genehmigung der Revision der Statuten der Sektion Waldstätte.

Präsident Vischer stellt die Frage, ob es nicht angebracht wäre,

mit der Genehmigung der Statuten der Sektion Waldstätte zuzuwarten,

bis die Statuten des Zentralvereins durch die nächste Generalversammlung